

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 24.11.2023

Version: 7.4

Druckdatum: 24.11.2023

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

|                          |                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsname/Bezeichnung: | Natriumchlorid Ph.Eur./USP/BP                                                                                                                                                                                   |
| Produkt-Nr.:             | 27808                                                                                                                                                                                                           |
| CAS-Nr.:                 | 7647-14-5                                                                                                                                                                                                       |
| Index-Nr.:               | 000-000-00-0                                                                                                                                                                                                    |
| EU REACH-Nr.:            | Für diesen Stoff ist keine Registrierungsnummer verfügbar, da der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung gemäß REACH Artikel 2 ausgenommen ist oder die Jahrestonnage keine Registrierung erfordert. |
| Andere Bezeichnungen:    | Kochsalz                                                                                                                                                                                                        |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                         |                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen:  | Chemisches Reagenz                                                                                                                                    |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird: | Das Produkt als solches oder als Bestandteil eines Gemisches ist nicht für die Verwendung durch Verbraucher (im Sinne der REACH-Verordnung) bestimmt. |

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Deutschland

#### VWR International GmbH

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| Straße                      | Hilpertstraße 20a       |
| Postleitzahl/Ort            | 64295 Darmstadt         |
| Telefon                     | 0800 - 702 00 07        |
| Telefax                     | 0180 - 570 22 22        |
| E-Mail (fachkundige Person) | SDS@avantorsciences.com |

### 1.4 Notrufnummer

|         |                                  |
|---------|----------------------------------|
| Telefon | +44 (0) 1270 502894 (CareChem24) |
|---------|----------------------------------|

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### 2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

### 2.3 Andere Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keine Substanz mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

|                             |                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stoffname:                  | Natriumchlorid                                                                                                                                                                                                  |
| Summenformel:               | NaCl                                                                                                                                                                                                            |
| Molekulargewicht:           | 58,44 g/mol                                                                                                                                                                                                     |
| CAS-Nr.:                    | 7647-14-5                                                                                                                                                                                                       |
| EU REACH-Registrierungsnr.: | Für diesen Stoff ist keine Registrierungsnummer verfügbar, da der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung gemäß REACH Artikel 2 ausgenommen ist oder die Jahrestonnage keine Registrierung erfordert. |
| EG-Nr.:                     | 231-598-3                                                                                                                                                                                                       |
| ATE, SCL und/oder M-Faktor: | keine                                                                                                                                                                                                           |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

### **Nach Verschlucken**

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

### **Selbstschutz des Ersthelfers**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bisher keine Symptome bekannt.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine besonderen Informationen zur ärztlichen Betreuung und Spezialbehandlung verfügbar.

# **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

## **5.1 Löschmittel**

### **Geeignete Löschmittel**

Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wasser.

Schaum.

Alkoholbeständiger Schaum.

Trockenlöschpulver.

### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl.

## **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können entstehen:

Chlorwasserstoff (HCl)

Natriumoxide

## **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

# **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

## **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Staub nicht einatmen. Verwendung einer Staubmaske bei starker Staubbildung. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Für ausreichende Lüftung sorgen.

## **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

## **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Betroffene Bereiche mit Wasser abwaschen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Feuer, Aerosol- und Staubbildung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augenbrausen bereitstellen und ihren Standort auffällig kennzeichnen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25°C

Lagerklasse: 10-13

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

| Inhaltsstoff<br>(Bezeichnung) | Quelle | Land | Parameter                                                  | Grenzwert                  | Bemerkung                |
|-------------------------------|--------|------|------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Natriumchlorid                | DNEL   | EU   | Arbeitnehmer,<br>dermal, langfristig,<br>systemisch        | 295,52 mg/kg<br>bw/day     |                          |
| Natriumchlorid                | DNEL   | EU   | Arbeitnehmer,<br>dermal, kurzfristig,<br>systemisch        | 295,52 mg/kg<br>bw/day     |                          |
| Natriumchlorid                | DNEL   | EU   | Arbeitnehmer,<br>Inhalation,<br>langfristig,<br>systemisch | 2 068,62 mg/m <sup>3</sup> |                          |
| Natriumchlorid                | DNEL   | EU   | Arbeitnehmer,<br>Inhalation,<br>kurzfristig,<br>systemisch | 2 068,62 mg/m <sup>3</sup> |                          |
| Natriumchlorid                | PNEC   | EU   | Gewässer,<br>Süßwasser                                     | 5 mg/l                     | Assessment factor:<br>50 |
| Natriumchlorid                | PNEC   | EU   | Süßwasser -<br>periodisch                                  | 19 mg/l                    |                          |
| Natriumchlorid                | PNEC   | EU   | Kläranlage                                                 | 500 mg/l                   |                          |
| Natriumchlorid                | PNEC   | EU   | Boden                                                      | 4,86 mg/kg                 | soil dw                  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

#### *Augen-/Gesichtsschutz*

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN-/EN-Normen DIN EN 166

Empfehlung: VWR 111-0432

#### *Hautschutz*

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN-/EN-Normen EN ISO 374 Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

#### Bei kurzzeitigem Handkontakt

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Geeignetes Material:           | NBR (Nitrilkautschuk) |
| Dicke des Handschuhmaterials:  | 0,12 mm               |
| Durchbruchzeit::               | > 480 min             |
| Empfohlene Handschuhfabrikate: | VWR 112-0998          |

#### Bei häufigerem Handkontakt

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| Geeignetes Material:           | NBR (Nitrilkautschuk)   |
| Dicke des Handschuhmaterials:  | 0,38 mm                 |
| Durchbruchzeit::               | > 480 min               |
| Empfohlene Handschuhfabrikate: | VWR 112-3717 / 112-1381 |

#### *Atemschutz*

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

#### *Zusätzliche Hinweise*

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augenbrausen bereitstellen und ihren Standort auffällig kennzeichnen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Aggregatzustand: | fest                  |
| Farbe:           | weiß                  |
| Geruch:          | keine Daten verfügbar |

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

|                                           |                                       |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|
| pH-Wert:                                  | 6-9 (50 g/l; H <sub>2</sub> O; 20 °C) |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                | 801 °C                                |
| Siedebeginn und Siedebereich:             | 1413 °C (1013 hPa)                    |
| Flammpunkt:                               | gilt nicht für Feststoffe             |
| Entzündbarkeit:                           | nicht anwendbar                       |
| Untere und obere Explosionsgrenze         |                                       |
| Untere Explosionsgrenze:                  | gilt nicht für Feststoffe             |
| Obere Explosionsgrenze:                   | gilt nicht für Feststoffe             |
| Dampfdruck:                               | keine Daten verfügbar                 |
| Relative Dampfdichte:                     | gilt nicht für Feststoffe             |
| Dichte und/oder relative Dichte           |                                       |
| Dichte:                                   | 2,16 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)        |
| Löslichkeit(en)                           |                                       |
| Wasserlöslichkeit:                        | 358 g/l (20 °C)                       |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | keine Daten verfügbar                 |
| Selbstentzündungstemperatur:              | gilt nicht für Feststoffe             |
| Zersetzungstemperatur:                    | nicht anwendbar                       |
| Viskosität                                |                                       |
| Viskosität, kinematisch:                  | gilt nicht für Feststoffe             |
| Viskosität, dynamisch:                    | keine Daten verfügbar                 |
| Partikeleigenschaften:                    | keine Nanoform                        |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| Verdampfungsgeschwindigkeit:            | keine Daten verfügbar |
| explosive Eigenschaften:                | keine Daten verfügbar |
| oxidierende Eigenschaften:              | nicht anwendbar       |
| Schüttdichte:                           | keine Daten verfügbar |
| Brechungsindex:                         | keine Daten verfügbar |
| Dissoziationskonstante in Wasser (pKa): | keine Daten verfügbar |
| Oberflächenspannung:                    | keine Daten verfügbar |
| Henry-Konstante:                        | keine Daten verfügbar |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Akute Wirkungen

*Akute orale Toxizität:*

LD50: > 3000 mg/kg - Ratte - (RTECS)

*Akute dermale Toxizität:*

LD50: < 10000 mg/kg - Kaninchen - (RTECS)

*Akute inhalative Toxizität:*

LC50: > 42 g/m<sup>3</sup> - Ratte - (National Library of Medicine ChemID Plus (NLM CIP))

### Reizung und Ätzwirkung:

*Primäre Reizwirkung an der Haut:*

nicht anwendbar

*Reizung der Augen:*

nicht anwendbar

*Reizung der Atemwege:*

nicht anwendbar

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Bei Hautkontakt: nicht sensibilisierend

Nach Einatmen: nicht sensibilisierend

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

nicht anwendbar

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

nicht anwendbar

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)****Karzinogenität**

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

**Keimzellmutagenität**

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

**Reproduktionstoxizität**

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

**Aspirationsgefahr**

nicht anwendbar

**Andere schädliche Wirkungen**

keine Daten verfügbar

**Zusätzliche Hinweise**

keine Daten verfügbar

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Dieser Stoff hat gegenüber dem Menschen keine endokrinen Eigenschaften.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität****Fischtoxizität:**

LC50: 1000 - 21400 mg/l (96 h) - Adelman, I.R., and L.L. Smith Jr. 1976. Standard Test Fish Development. Part I. Fathead Minnows (*Pimephales promelas*) and Goldfish (*Carassius auratus*) as Standard Fish in Bioassays and Their Reaction to Potential Reference Toxicants. :77 p.

**Daphnientoxizität:**

EC50: > 403 mg/l (48 h) - Warne, M.S.J., and A.D. Schifko 1999. Toxicity of Laundry Detergent Components to a Freshwater Cladoceran and Their Contribution to Detergent Toxicity. *Ecotoxicol. Environ. Saf.* 44(2):196-206

LC50: 736 - 6030 mg/l (48 h) - Cowgill, U.M. 1987. Critical Analysis of Factors Affecting the Sensitivity of Zooplankton and the Reproducibility of Toxicity Test Results. *Water Res.* 21(12):1453-1462

**Algentoxizität:**

keine Daten verfügbar

**Bakterientoxizität:**

keine Daten verfügbar

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden:

keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB Eigenschaften

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf die Umwelt.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

##### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Der Abfall ist überwachungsbedürftig.

Abfallschlüssel Produkt: keine Daten verfügbar

##### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

##### Zusätzliche Hinweise

Europäische Abfallwirtschaftsgesetzgebung  
Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nationale Gesetzgebung zur Abfallbewirtschaftung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen<sup>1</sup> (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV)

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase \*) (ChemikalienKlimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel (HKWAbfV)

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)

PCB/PCT Abfallverordnung - PCBAbfV

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

|      |                                                 |                                                    |
|------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                       | Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | nicht zugeordnet                                   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                       | keine                                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                              | nicht zugeordnet                                   |
| 14.5 | Umweltgefahren:                                 | keine                                              |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | keine                                              |

### Seeschiffstransport (IMDG)

|      |                                                            |                                                    |
|------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                                  | Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:                      | nicht zugeordnet                                   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                                  | keine                                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                                         | nicht zugeordnet                                   |
| 14.5 | Umweltgefahren:                                            | keine                                              |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:            | keine                                              |
| 14.7 | Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | nicht relevant                                     |

### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

|      |                                                 |                                                    |
|------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                       | Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | nicht zugeordnet                                   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                       | keine                                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                              | nicht zugeordnet                                   |
| 14.5 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | keine                                              |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

#### Nationale Vorschriften

- Jugendliche bis zum 18. Altersjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz
- Mutterschutz: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Wassergefährdungsklasse:

schwach wassergefährdend

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe  
AGW - Arbeitsplatzgrenzwert  
CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  
DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft  
Gestis - Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
H - besondere Gefahr der Hautresorption  
KZGW - Kurzzeitgrenzwert  
KZW - Kurzzeitwert  
MAK - Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert  
Miw - als Mittelwert über den Beurteilungszeitraum  
Mow - als Momentanwert  
PBT - Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)  
S - der Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allergische Überempfindlichkeitsreaktionen aus  
Sa - Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege  
Sah - Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut  
Sh - Gefahr der Sensibilisierung der Haut  
TMW - Tagesmittelwert  
TRK - Technische Richtkonzentration  
vPvB - Hoch persistent, hoch bioakkumulierbar (very Persistent, very Bioaccumulative)  
ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists  
ADR - European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road  
DNEL - Derived No Effect Level  
IATA-DGR - International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations  
ICAO-TI - International Civil Aviation Organization-Technical Instructions  
IMDG - International Maritime Code for Dangerous Goods  
KOSHA - Korea Occupational Safety and Health Agency  
LTV - Long Term Value  
NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health  
OSHA - Occupational Safety & Health Administration  
PNEC - Predicted No Effect Concentration  
RID - Regulation concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail  
STV - Short Term Value  
SVHC - Substances of Very High Concern

### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, wie TOXNET-Informationen, Stoffdossier der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), Papiere internationaler Krebsforschungsinstitute (IARC-Monographien), Daten des US-amerikanischen National Toxicology Program, US-Agentur für toxische Substanzen und Krankheiten Control (ATSDR), PubChem-Websites und Sicherheitsdatenblätter unserer Rohstoffhersteller.

### Zusätzliche Angaben

Änderungshinweise

Überprüfung und Überarbeitung der Abschnitte 13 und 14.

Falls Sie eine Erläuterung der Änderung benötigen, wenden Sie sich an den Lieferanten (SDS@avantorsciences.com).

*Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.*